

143. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerförderungsbeirates geändert wird
144. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck
145. Kundmachung der Landesregierung vom 28. Dezember 2011 betreffend die Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münster, mit der ein Leinenzwang für Hunde erlassen wurde
146. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2011 betreffend das Wirksamwerden der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber den Ländern Burgenland, Salzburg und Wien

143. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerförderungsbeirates geändert wird

Aufgrund des § 11 Abs. 5 des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBL. Nr. 3/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr.16/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerförderungsbeirates, LGBL. Nr. 28/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 5 des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

144. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck

Nach § 3 Abs. 1 der Innsbrucker Wahlordnung 2011, LGBL. Nr. 120, wird die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck auf

Sonntag, den 15. April 2012

ausgeschrieben.

Als Stichtag wird der 24. Jänner 2012 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird Sonntag, der 29. April 2012 bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der spätestens am 15. April 2012 das 16. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag in der Landeshauptstadt Innsbruck seinen Hauptwohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

145. Kundmachung der Landesregierung vom 28. Dezember 2011 betreffend die Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münster, mit der ein Leinenzwang für Hunde erlassen wurde

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. k des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 2011, V 12/11-7, festgestellt, dass die Ver-

ordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 29. August 2006, kundgemacht durch öffentlichen Anschlag in der Zeit vom 6. September 2006 bis zum 22. September 2006, mit der ein Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken in der Gemeinde Münster erlassen wurde, gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schennach

146. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2011 betreffend das Wirksamwerden der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber den Ländern Burgenland, Salzburg und Wien

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und ver-

pflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBL. Nr. 84/2011, ist gemäß ihrem Abschnitt 2 Abs. 3 mit 1. November 2011 gegenüber den Ländern Burgenland und Wien und mit 1. Dezember 2011 gegenüber dem Land Salzburg wirksam geworden.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck